

## Anlage 2: Antrag auf Aufnahme / Verlängerung eines Teilzeitstudiums

Name, Vorname:	Matrikelnummer:
für den Studiengang	bitte Studiengangsbezeichnung und Abschluss (M.A. eintragen)

Universität Hildesheim  
Immatrikulationsamt  
Universitätsplatz 1  
31141 Hildesheim

Vom Immatrikulationsamt auszufüllen:  
Bearbeitet von

Kopie an Ständige Prüfungskommission weitergeleitet am

Kopie an Prüfungsamt weitergeleitet am

### Antrag auf Teilzeitstudium für den oben genannten Studiengang

Antragsfrist für an der Universität Hildesheim bereits eingeschriebene Studierende: entspricht Rückmeldefrist

Antragsfrist für Hochschulwechsler: bis 31.10. für das Wintersemester

bis 30.04. für das Sommersemester

*Zutreffendes bitte ankreuzen und Felder ausfüllen!*

Ich beantrage ein Teilzeitstudium für ein Jahr ab dem

Wintersemester / Sommersemester\* \_\_\_\_\_

\* Teilzeitstudium kann jeweils nur für ein Jahr beantragt werden.

Hochschulwechsler\*in

Erster Antrag

Wiederholungsantrag

Der Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium ist beigelegt.

**Grund für das Teilzeitstudium** (nur für statistische Zwecke)

Kinderbetreuung

eigene Behinderung

Berufstätigkeit

Pflege von Angehörigen

eigene Erkrankung

sonstiges

Mir ist bekannt, dass ich während des Teilzeitstudiums höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für ein Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte erwerben darf.

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite dieses Antrages!**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der den Antrag stellenden Person

**Bitte wenden**

## Hinweise

**§ 3 Abs. 1 bis 4 TZO:** (1) Im Teilzeitstudium kann höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Leistungspunkte (LP) erworben werden, pro Semester also nicht mehr als 15 LP. Die Bedingung nach Satz 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Leistungspunkte in den beiden Semestern eines Bewilligungszeitraums die durchschnittliche Anzahl der in einem Semester erbrachten Leistungspunkte 15 LP nicht übersteigt. Sofern in einem Semester, das in Teilzeit studiert wurde, aus von dem oder der Studierenden nachweisbar nicht zu vertretenden Gründen weniger als die nach Satz 1 mögliche Höchstzahl von 15 LP erbracht wurden, können die an der Höchstzahl fehlenden Punkte in einem folgenden Teilzeitsemester zusätzlich zu den sonst möglichen 15 LP erbracht werden. Dabei muss das Teilzeitsemester, in dem die höhere Anzahl an Leistungspunkten erbracht wird, nicht unmittelbar auf das Semester folgen, in dem die mögliche Zahl von 15 LP unterschritten wurde.

(2) Die Anzahl der während des Teilzeitstudiums erworbenen Leistungspunkte wird auf der Grundlage der in diesem Semester erbrachten Studienleistungen sowie der Prüfungsleistungen berechnet. Leistungspunkte, die aufgrund von Wiederholungsprüfungen erworben werden, bleiben bei der Berechnung der Gesamtsumme der im Teilzeitstudium erworbenen Leistungspunkte unberücksichtigt.

(3) Für die Feststellung der Anzahl der im Rahmen des Teilzeitstudiums in den jeweiligen beiden Semestern eines Bewilligungszeitraums erreichten Leistungspunkte werden auch die Module und Teilmodule, die noch nicht durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen wurden, berücksichtigt, sofern dafür die im Modulhandbuch beschriebenen Studienleistungen in den jeweiligen beiden Semestern eines Bewilligungszeitraums erbracht wurden. Nicht berücksichtigt werden Leistungspunkte für Leistungen, die die oder der Studierende in einem früheren Studium oder im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erbracht hat und die ihm oder ihr für das Studium anerkannt bzw. angerechnet wurden.

(4) Die Teilmodule zur Masterarbeit und -disputation in den Masterstudiengängen KKT, inklusive der Variante KKT-MCA, KGKT, LSL und PKi können nicht im Teilzeitstudium absolviert werden.

**§ 4 Abs. 2 und 3 TZO:** (2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Gebühren und Entgelte wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Die Langzeitstudiengebühr reduziert sich für Semester im Teilzeitstudium um die Hälfte (§ 13 Absatz 1 Satz 3 NHG).

(3) Werden in einem Studienjahr im Teilzeitstudium mehr als die zulässige Anzahl von 30 Leistungspunkten erworben, erfolgt die rückwirkende Aufhebung der Genehmigung des Antrages auf Teilzeitstudium. Abweichend von Satz 1 gilt die zulässige Anzahl von Leistungspunkten dann als nicht überschritten, wenn die Überschreitung im Umfang eines in einem oder mehreren vorherigen Teilzeitsemestern nicht ausgeschöpften Leistungspunktkontingents erfolgt. Die Berechnung der Anzahl der absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der für die Fälligkeit von Langzeitstudiengebühren entscheidende Zeitraum werden korrigiert. Die fehlenden Beträge für die Langzeitstudiengebühr sind für beide Semester nachzuzahlen. § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Auswirkungen eines Teilzeitstudiums klären Sie bitte mit der jeweils zuständigen Stelle: BAföG, Kindergeld, Krankenkasse.

Weitere Informationen zum Teilzeitstudium finden Sie in der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Master-Studiengänge Kulturvermittlung, Kulturpolitik und Transformation im Kontext der Künste (KKT) einschließlich der Studienvariante Médiation Culturelle de l'Art (KKT-MCA), Künste und Gegenwartskulturen transdisziplinär (KGKT), Literarisches Schreiben und Lektorieren (LSL), Philosophie und Künste interkulturell (PKi).